



**Regionalbauernverband
Kurhessen e.V.**

34576 Homberg
Rudolf-Harbig-Straße 4

Telefon: 0 56 81 / 77 06 - 0
Durchwahl: 0 56 81 / 77 06 - 59
Telefax: 0 56 81 / 77 06 - 39
Unser Zeichen: Str
Mail: Stefan.Strube@rbv-kurhessen.de

Regionalbauernverband Kurhessen e.V. • Rudolf-Harbig-Str. 4 • 34576 Homberg

www.rbv-kurhessen.de

pwf AG
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

28.11.2025

per Email an: info@pwf.ag

Vorentwurf – Bauleitplanung der Stadt Melsungen

14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf den Pfieffewiesen“ und Bebauungsplan Nr. 29 C „Auf den Pfieffewiesen“, Stadt Melsungen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens der örtlichen Landwirtschaft keine wesentlichen Bedenken. In Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft bitten wir dennoch um Berücksichtigung von nachfolgenden Inhalten.

Es handelt sich bei dem Baugrund für die geplante Entwicklungsfläche, auf der die Erweiterung eines bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes vollzogen werden soll, um landwirtschaftliche Böden von mehr als 40 Bodenpunkten. Unter Einbeziehung weiterer Standortfaktoren spiegelt die Einstufung im Regionalplan als „*Vorrangflächen Landwirtschaft*“ die vergleichsweise hohe Bedeutung der plangegegenständlichen Flächen für die Landwirtschaft wider. Der Agrarplan Nordhessen, abgerufen über Agrarviewer Hessen, HLNUG bestätigt die vorgenannte Wertigkeit durch die Einstufung als „1a-Flächen“. Der Verlust derartiger Böden ist für die regionale Landwirtschaft schmerzhaft, da mit der Ausweisung der bekannten Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verloren gehen und somit der Nahrungsmittelerzeugung gänzlich entzogen werden.

In diesem Zusammenhang merkt der Unterzeichner grundsätzlich an, dass bei der Schaffung von weiteren Gewerbe-/Industrieflächen die Verfügbarkeit von vorhandenen ungenutzten Bestandsflächen, Baulücken etc. zu prüfen ist, mit dem Ziel, die erneute Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen soweit wie möglich zu vermeiden. Es wird auf die Regelungen „Vorrang Innenentwicklung“ und „Umwidmungssperrklausel“ gem. § 1a BauGB verwiesen. Eine dementsprechende bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Gewerbeflächenentwicklungskonzeption ist der vorliegenden Begründung nicht zu entnehmen, wodurch der Schutz von „Vorrangflächen Landwirtschaft“ nur unzureichend

gewürdigt wird. Im Regionalplan Nordosthessen heißt es hierzu: „In den Vorranggebieten für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschl. Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.“

Die Regionalplanung gewährleistet damit den Schutz von landwirtschaftlichen Böden als eine der wichtigsten Produktionsfaktoren bei der Lebensmittelerzeugung und sichert insofern die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe. Der in Abschnitt 4.1 der vorliegenden Begründung vorgenommene Verweis auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens des Dezernates Regionalplanung beim Regierungspräsidium Kassel wird zur Kenntnis genommen. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der dargelegten Auszüge bittet der Unterzeichner um Vorlage des Schreibens vom 02.06.2025.

Zu den vorliegenden Lageplänen bzw. der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird kritisch angemerkt, dass bei Umsetzung der aktuellen Planung unwirtschaftliche Restflächen verbleiben. Aufgrund von Zuschnitt und Größe werden insbesondere diejenigen Flächenteile, welche in östlicher Richtung an den Geltungsbereich angrenzen nicht mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen zu bewirtschaften sein. Der Unterzeichner bittet daher eine Absprache mit dem gegenwärtigen Bewirtschafter des Flurstückes 29/3 zu ersuchen, um einen aus landwirtschaftlicher Sicht wirtschaftlichen Zuschnitt der übrigen Flächen zu vereinbaren.

Hinsichtlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen gem. Abschn. 3.2 des vorliegenden Umweltberichtes wird die angestrebte Begrünung von Dachflächen, Vordächern etc. begrüßt. Zu dem geplanten 20 m breiten Gehölzstreifens zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird angemerkt, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf das notwendigste Maß zu begrenzen sind und keinesfalls zu Lasten „landwirtschaftlicher Vorrangflächen“ gehen sollten. Die Möglichkeit der Ersatzzahlung nach Kompensationsverordnung stellt gegenüber dem Ziel des sparsamen Umgangs von Flächen ein adäquates und effizientes Mittel dar. Im Weiteren wird auf die Möglichkeit des Ankaufs von Ökopunkten, welche durch Maßnahmen auf geringwertigeren regionalen Standorten begründet wurden, verwiesen. Dementsprechende Kontakte liegen uns vor. Bei Bedarf bitten wir um Rückmeldung an unser Haus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalbauernverband Kurhessen e.V.

Geschäftsstelle Homberg



Stefan Strube

Geschäftsführer